

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ:

21 DS 16/ 0110

Sachbearbeiter: Frau Hensel

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Pohl | öffentlich | 18.12.2023 |

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen oder ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Herrn Albert Perabo sind für Fahrten im Auftrag der Ortsgemeinde/Limeskastell Pohl Kosten entstanden. Herr Perabo verzichtet auf die Erstattung der Aufwendungen in Höhe von insgesamt 128,40 € zugunsten der Ortsgemeinde Pohl.

Zwischen der Ortsgemeinde Pohl und Herrn Perabo bestehen dienstliche Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch Herrn Albert Perabo in Höhe von 128,40 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister